

## Der Ursprung des „Irrtums“

Der damalige Leiter der Tiroler Agrarbehörde (Anm.: *HR Dr. Albert Mair*) hat in einem im Bauernkalender 1966 auf den Seiten 251 bis 267 veröffentlichten Manuskript eines Vortrages, den er am 23. Oktober 1957 anlässlich einer Tagung der österreichischen Agrarbehördenleiter in Bregenz gehalten hatte, folgendes festgehalten:

*"...Zu den heikelsten, schwierigsten und leider auch oft umkämpftesten Gebieten der agrarbehördlich durchzuführenden Verfahren zählt die Regulierung des Gemeindeguts...."*

*Aus dem formellen grundbücherlichen Eigentumstitel heraus und aus dem **vollkommenen Fehlen einer grundbücherlichen und vielfach auch sonstigen urkundlichen Verankerung der Gemeindegutsnutzungsrechte** sowie nicht zuletzt auf Grund der weiten Kreisen unserer Bevölkerung völlig mangelnden Kenntnis der historisch gewachsenen Grundlagen des Rechtstypus des Gemeindegutsnutzens wird nunmehr allenthalben **seitens der Gemeinden** und der Nichteingeforsteten **versucht**, alteingesessene Rechte zu beschränken, **allen Gemeindemitgliedern einen Anteil an den Nutzungen des Gemeindegutes** ohne Rücksicht darauf, ob bisher dazu eine Berechtigung dazu vorlag oder nicht, zu verschaffen, die Gemeindegutsnutzungen als reines Geschenk oder ausschließlich freiwillige Leistung der Gemeinde hinzustellen und damit das Gemeindegut schließlich in Gemeindevermögen umzuwandeln. **Es bildet daher auch keinen Einzelfall, dass man seitens der Gemeinden und vor allem der Nichtanteilsberechtigten in der Regulierung des Gemeindeguts nur eine Massnahme sieht, um Rechte der Gemeinde zu beschränken und einen bestimmten bevorzugten Kreis alteingesessener Liegenschaften auf Kosten der Gemeinde und der übrigen Gemeindegüter Rechte endgültig zu sichern.***

***Damit beginnt der Kampf um das Gemeindegut, der schließlich vor den Agrarbehörden endgültig ausgetragen werden muss..."***

- Dieser Artikel verfolgte den alleinigen Zweck, eine Rechtfertigung für die (ja schon vor Verfassung dieser Schrift im Gange befindliche) Praxis zu liefern, womit den Gemeinden ihr Gemeindegut widerrechtlich weggenommen wurde, um damit einige wenige alteingesessene Bauern ungerechtfertigt zu bereichern.
- Insbesondere haben Gemeinden ihr Gemeindegut keineswegs freiwillig den Agrargeinschaften überlassen.

Ebenso wenig stimmt es, dass die Gemeinden - wie dies vom langjährigen Bauernbundobmann und Landeshauptmannstellvertreter *Anton Steixner* stets behauptet wurde - ihr Eigentum am Gemeindegut deswegen aufgegeben hätten, weil sie am Gemeindegut kein Interesse gehabt hätten bzw. weil es ihnen eine Last gewesen wäre.

- Mit den darin enthaltenen Ausführungen wurde die Rechtsgeschichte des Gemeindegutes in einer Weise dargestellt, die sich aus den zur Verfügung stehenden Rechtsquellen keinesfalls herauslesen hat lassen, zumindest dann nicht, wenn der damalige Leiter der Agrarbehörde versucht hätte, unparteiisch und sachlich an die Sache heranzugehen, wozu er ja als Vertreter einer Behörde verpflichtet, gewesen wäre.
- Dieser Artikel, der trotz seiner inhaltlichen Unrichtigkeit eine große Verbreitung gefunden hat, ist als eine der Hauptursachen dafür zu betrachten, dass die zu Recht als Katastrophe beklagte Regulierung der Gemeindegüter in Tirol in dieser skandalösen, offenkundig verfassungswidrigen Weise stattfinden konnte.

(Vgl. auch Brugger in [http://www.ra-brugger.at/gemeindegut/h10\\_3-ursprung-des-irrtums](http://www.ra-brugger.at/gemeindegut/h10_3-ursprung-des-irrtums))